

**Verordnung
zum Schutze des Landschaftsteiles „Langer Berg“ in den
Gemeinden Dörrielohe und Ströhen,
Landkreis Grafschaft Diepholz**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i.d.F. des 1. Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 i.d.F. der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. Sb. I S. 146) in der z.Z. geltenden Fassung wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 17. 2. 1972 (Regierungsamtsblatt S. 171) verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Begrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Dörrielohe und Ströhen wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Norden

Beginnend am Höhenpunkt 39,9 des Meßtischblattes 3417 entlang der Gemeindegrenze Ströhen-Enklave Varrel bzw. Dörrielohe-Enklave Varrel in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 82/1 und 81 Flur 1 Gemarkung Dörrielohe.

Im Osten

Entlang der vorgenannten Grenze in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 109 Flur 1 Gemarkung Dörrielohe. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 67 Flur 14 Gemarkung Dörrielohe. Hier abknickend in südlicher Richtung entlang der Westseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 61 bis zum Weg Flurstück 60 Flur 14 Gemarkung Dörrielohe. Entlang der Südseite dieses Weges bzw. des Weges Flurstück 75 Flur 14 Gemarkung Dörrielohe in nordöstlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 14/2 Flur 4 Gemarkung Dörrielohe. Hier in südlicher Richtung abknickend entlang der Westseite dieses Weges verlaufend bis zur Einmündung in die Landesstraße L 347. Entlang der Westseite der L 347 in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 412/292 Flur 11 Gemarkung Ströhen.

Im Süden

In westlicher Richtung abknickend entlang der Nordseite dieses Weges bzw. der Wege Flurstück 144 Flur 11 und 123 Flur 18 Gemarkung Ströhen in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 77 Flur 19 Gemarkung Ströhen.

hen. Hier in südöstlicher Richtung abknickend entlang der Westseite des vorgenannten Weges bis zum Weg Flurstück 186/3 Flur 9 Gemarkung Ströhen. In westlicher Richtung abknickend entlang der Nordseite dieses Weges bis zum Weg Flurstück 81/1 Flur 19 Gemarkung Ströhen. In nordnordwestlicher Richtung abknickend entlang der Ostseite dieses Weges bis zum Weg Flurstück 82 Flur 19 Gemarkung Ströhen. Hier in westlicher Richtung abknickend entlang der Nordseite dieses Weges bis zur Gemeindegrenze Ströhen-Wagenfeld.

Im Westen

Entlang der Gemeindegrenze in nördlicher Richtung bis zum Graben Flurstück 138 Flur 18 Gemarkung Ströhen. Entlang der Nordseite dieses Grabens in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 90 und 145/89 Flur 18 Gemarkung Ströhen. Entlang dieser Grenze bzw. der Westseite des Weges Flurstück 129 Flur 18 Gemarkung Ströhen in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 132 Flur 18 Gemarkung Ströhen. Entlang der Südseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 111 und 112 Flur 18 Gemarkung Ströhen. Hier abknickend in nördlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zur Nordgrenze des Flurstückes 112. Entlang der Nordgrenze dieses Flurstückes bzw. der Flurstücke 113, 114 und 115 in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Ströhen-Wagenfeld. Entlang dieser Grenze in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 39,9 des Meßtischblattes 3417 und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(Stand Juni 1971)

(3) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1: 50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen und in einer topographischen Karte 1: 25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Nieders. Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumphalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr;
 - f) die im Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits geplanten Entwässerungsmaßnahmen;

- g) die Ausnutzung von Schürf- und Gewinnungsverträgen auf Eröl und Erdgas.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 20. September 1972

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —
Der Oberkreisdirektor
Veltkamp

Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Landschaftsschutz-
verordnung für den Landschaftsteil
„Langer Berg“
im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 in der Fassung vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 02. 12. 1974 (Nds. GVBl. Seite 535) sowie aufgrund des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 09. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. 08. 1975 (Nds. GVBl. S. 289) wird mit Ermächtigung der Bezirksregierung Hannover vom 02. 08. 1979, Az.: 507 — 22232 DH 47 (Reg.Abl. Hann. S. 648) verordnet:

§ 1

(1) Die Landschaftsschutzverordnung für den Landschaftsteil „Langer Berg“ vom 20. 09. 1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22 Seite 1546) wird nach dem Stand des Katasters vom 04. 07. 1978 für folgende Flurstücke der Flur 10 Gemarkung Ströhen aufgehoben:

107/3, 108/2, 108/5, 108/6, 108/8, 108/12, 108/13, 108/14, 108/15, 108/16, 155/1 (Straße „Langer Berg“) im Bereich zwischen der Westgrenze des Flurstückes 157 und der Ostgrenze des Flurstückes 108/8 und 157 („Jägerstraße“) im Bereich zwischen der Südgrenze des Flurstückes 155/1 und der Nordgrenze des Flurstückes 262/163 (Wasserlauf „Bleckriede 1“).

(2) Gleichzeitig wird für diese Flurstücke die Eintragung in der Landschaftsschutzkarte des Landkreises Diepholz gelöscht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Diepholz, den 14. Februar 1981

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
Heise